

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ERGODAT GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die allgemeinen Bestimmungen gelten für sämtliche Verträge mit der ERGODAT GmbH. Sie gelten neben den Bestimmungen der Teile I-V, soweit dort keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

2. Vertragsabschluss

- (1) Sämtliche Verträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der ERGODAT GmbH.
- (2) Nebenabreden oder Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Aufnahme im Kaufvertrag.
- (3) Der Kunde ist 2 Wochen nach Bestellung an seinen Auftrag gebunden

3. Aufrechnung

Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Haftung

Die Haftung der ERGODAT GmbH ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhalten der ERGODAT GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt nicht für die Haftung für zugesicherte Eigenschaften.

5. Datenschutz

Die ERGODAT GmbH und ihre Erfüllungsgehilfen bewahren Dritten gegenüber Stillschweigen über sämtliche Daten und Informationen des Anwenders.

II. Hardware

6. Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Lieferungsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises der Hardware einschließlich der zur Hardware mitbestellten und gelieferten Software Eigentum der ERGODAT GmbH.
- (2) Für den Fall der Veräußerung, des Untergangs oder der Beschädigung der gelieferten Hardware tritt der Kunde hieraus entstehenden Forderungen bereits jetzt an die ERGODAT GmbH ab.

7. Gewährleistung

- (1) Ist der Lieferungsgegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften, so gewährt die ERGODAT GmbH nach ihrer Wahl innerhalb der Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Ablieferung kostenlosen Ersatz oder Nachbesserung. Mehrfache Nachbesserung ist zulässig.
- (2) Ersatz oder Nachbesserung findet bei ERGODAT GmbH, Hannover statt.
- (3) Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist fehl, so hat der Käufer das Recht, die Vergütung herabzusetzen oder den Vertrag rückgängig zu machen.

III. Software

8. Nutzungsrecht

- (1) Die ERGODAT GmbH überträgt dem Kunden gegen einmalige Vergütung das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung der verkauften Software, der Dokumentation und des Know-how.
- (2) Der Kunde wird die Software nur auf Hardware-Konfigurationen benutzen, die von der ERGODAT GmbH für diese Software freigegeben sind oder die 100% IBM-kompatibel sind.
- (3) Die Software, einschließlich Begleitmaterial darf an Dritte nicht weitergegeben werden. Auch die Einsichtnahme von Dritten in die Software, das Begleitmaterial oder das Know-how ist untersagt; dies gilt nicht für Arbeitnehmer des Kunden, die mit dieser Software arbeiten. Der Kunde trifft die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen, damit Dritte nicht unbefugt von der Software, dem Begleitmaterial oder dem Know-how Kenntnis erlangen.
- (4) Dem Kunden ist die Herstellung von Sicherungskopien der Software gestattet. Handbücher dürfen für jeden Arbeitsplatz, an dem mit der Software gearbeitet wird, kopiert werden. Weitere Vervielfältigungen, insbesondere die Weitergabe an Dritte, sind untersagt.
- (5) Der Kunde verpflichtet sich, für jeden Verstoß gegen §8 (3) oder §8 (4) an die ERGODAT GmbH zur Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes in Höhe des Listenverkaufspreises der entsprechenden Software.

9. Gewährleistung

- (1) Es wird darauf hingewiesen, daß es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Datenverarbeitungsprogrammen unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.
- (2) Ein Fehler der Software liegt vor, wenn sie sich nicht oder nur schlecht für den vereinbarten Verwendungszweck eignet.
- (3) Voraussetzung für die Gewährleistung ist, daß der Fehler reproduzierbar ist.
- (4) Es wird gewährleistet, daß Software und Dokumentation im Zeitpunkt der Lieferung und in den darauffolgenden 12 Monaten den jeweils gültigen Versionen des Unternehmens entsprechen.
- (5) Im übrigen gilt §7 sinngemäß.
- (6) Sämtliche Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn der Kunde oder Dritte Eingriffe in die Software vornahmen. Dies gilt auch für unbefugte oder unverschuldete Eingriffe.

IV. Einarbeitung

10. Durchführung

Die Einarbeitung in die Software (soweit gewünscht) erfolgen durch Mitarbeiter der ERGODAT GmbH oder durch Beauftragte der ERGODAT GmbH.

V. Software-Wartung/ -Pflege

11. Der Software-Pflegevertrag wird mit der ERGODAT GmbH geschlossen.

12. Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Bestimmungen für die Pflegeverträge gelten nur bei gesondertem Abschluß des entsprechenden Pflegevertrages.
- (2) Die Laufzeit beginnt mit der Auslieferung der Software beim Software-Pflegevertrag.
- (3) Der Pflegevertrag endet mit Ablauf des auf den Vertragsabschluß folgenden Kalenderjahres. Er verlängert sich jeweils um 1 Jahr, sofern nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

13. Entgelt, Zahlung

Die ERGODAT GmbH kann das Pflegeentgelt mit einer Frist von 4 Monaten jeweils zum 1. Januar anpassen.

14. Leistungserbringung, Haftung

- (1) Die Wartung und Pflege wird von der ERGODAT GmbH oder von Beauftragten der ERGODAT GmbH durchgeführt. Die im Bundesdatenschutzgesetz enthaltenen Bestimmungen werden von den ERGODAT Mitarbeitern und Beauftragten eingehalten.
- (2) Sofern die Pflegevereinbarung nicht direkt bei der Übergabe der Software abgeschlossen wird, behält sich die ERGODAT Datentechnik eine kostenpflichtige Untersuchung auf Pflegbarkeit vor. Vorhandene Fehler und Mängel sind vor Pflegebeginn kostenpflichtig zu beseitigen.
- (3) Die ERGODAT GmbH übernimmt keine Haftung für auf den Speichermedien verbliebene Daten.
- (4) Der Kunde übernimmt die Verantwortung für die Datensicherung und richtige Fortschreibung der Datenbestände.

15. Außerordentliches Kündigungsrecht

Die ERGODAT GmbH kann den Pflegevertrag fristlos kündigen, wenn

- a) der Kunde mit der Zahlung des Pflegeentgelts im Rückstand ist.
- b) der Kunde Wartungs- /Pflegearbeiten durch andere als Mitarbeiter oder Beauftragte der ERGODAT GmbH durchführen läßt.

16. Wartungs- /Pflegeumfang, Hotline

- (1) Die Pflege beinhaltet bis zum Ablauf des Pflegevertrages:
 1. Die kostenlose Lieferung von neuen Programmaktualisierungen
 2. Verlängerung der Gewährleistungszeit
 3. Telefonische Hilfe bei Störungen oder Anwenderproblemen
 4. Telefonische Beratung über Software-Update
 5. Telefonische Beratung bei geplanten Erweiterungen der vorhandenen Hardware und Software

Programmaktualisierungen erfolgen bei Herstellervorschlägen oder Anwenderwünschen. Die Rechte aus dem Pflegevertrag können nur geltend gemacht werden, soweit es die bestehenden Soft- und Hardwarestrukturen zulassen.

- (2) Kann im Rahmen der telefonischen Hilfe ein Problem im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 nicht behoben werden, so wird in Abstimmung mit dem Kunden das Problem entweder vor Ort oder bei ERGODAT GmbH beseitigt. Die hierfür anfallenden Kosten (Arbeitszeit, Material, Fahrkosten bzw. Transportkosten der Software und gegebenenfalls der Hardware) hat der Kunde zu tragen.
- (3) Wurde ein Problem durch ein nicht im Pflegevertrag eingeschlossenes Gerät oder Programm verursacht, so behält sich die ERGODAT GmbH eine Berechnung der bis dahin geleisteten Unterstützung vor.
- (4) Durch die Hotline erhält der Kunde das Recht, über eine Telefonnummer bevorzugt die Wartungs- /Pflegeleistung zu erhalten.

17. Verpflichtungen des Kunden

- (1) Vor Inanspruchnahme der Wartungs- /Pflegeleistung hat der Kunde zur Fehlererkennung die Programmdokumentation zu lesen und das hierbei gefundene Ergebnis dem Wartungs- /Pflegedienst mitzuteilen.
- (2) Der Kunde hält für die Wartung/Pflege auf seine Kosten alle erforderlichen technischen Einrichtungen sowie Telefon- und Übertragungsleitungen zur Verfügung.
- (3) Der Kunde benennt gegenüber der ERGODAT GmbH einen Ansprechpartner, der über entsprechende Produktkenntnisse verfügt.
- (4) Standortveränderungen oder Änderungen der Konfiguration der Hardware (Netzwerklösungen) teilt der Kunde der ERGODAT GmbH unverzüglich mit. Bei wesentlich technischer oder örtlicher Veränderung hat die ERGODAT GmbH ein außerordentliches Kündigungsrecht.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlich Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hannover. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.